

Az.: 3 A 716/11
5 K 7/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der
vertreten durch den Vorstand

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Sonntagsversteigerung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 16. November 2012

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 11. August 2011 - 5 K 7/10 - zuzulassen, wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zuzulassen, hat keinen Erfolg, da die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) nicht vorliegen.
- 2 1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind anzunehmen, wenn der Antragsteller innerhalb der Zweimonatsfrist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 8. Januar 2007 - 3 B 197/07 -; BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458). Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 9. Juni 2011 - 3 A 142/11 - m. w. N.). In diesem Sinne hat die Klägerin keine ernstlichen Zweifel dargetan.

- 3 Das Verwaltungsgericht hat die angegriffene Ablehnung des Antrags der Klägerin auf Durchführung einer Grundstücksversteigerung am Sonntag, den 30. August 2009 in einem Hotelgebäude in ----- für rechtmäßig gehalten, da es sich um eine nach § 4 Abs. 1 und 2 SächsSFG an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich verbotene und hier auch nicht ausdrücklich nach Bundes- oder Landesrecht erlaubte öffentlich bemerkbare Tätigkeit handele, die geeignet sei, die Sonntagsruhe zu stören. Insbesondere ergebe sich die Zulässigkeit einer Sonntagsversteigerung nicht aus der Aufhebung der Verbotsnorm des § 5 VerstV durch Art. 12 des Dritten Mittelstandsentlastungsgesetzes (Gesetz vom 17. März 2009, BGBl. I S. 550). Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/10490, S. 22) sei das bundesrechtliche Sonntagsversteigerungsverbot „nicht mehr erforderlich“, weil die Gesetzgebungskompetenzen für das Sonn- und Feiertagsrecht und seit Inkrafttreten des Föderalismusreformgesetzes (Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006, BGBl. I S. 2034) auch für das Recht des Ladenschlusses bei den Ländern liege, die bereits eigene Ladenschlussgesetze sowie Sonn- und Feiertagsgesetze erlassen hätten.
- 4 Dem hält die Klägerin ohne Erfolg entgegen, dass die Aufhebung des in § 5 VerstV geregelten Sonntagsversteigerungsverbots bei Fortbestand der Versteigererverordnung bundesrechtlich die generelle Zulassung der Sonntagsversteigerung zur Folge habe und dies zu einem Anwendungsvorrang der Versteigererverordnung gegenüber landesrechtlichen Regelungen führe, solange der Landesgesetzgeber nicht eine spezielle, die aufgehobene Vorschrift ersetzende Norm schaffe. An einer solchen speziell die Versteigerung auf Landesebene regelnden Norm fehle es. Dieser Einwand greift nicht durch. Das Verwaltungsgericht hat der Genese der Aufhebung des bundesrechtlichen Sonntagsversteigerungsverbots zutreffend entnommen, dass der Bundesgesetzgeber für eine bundesrechtliche Regelung zum Schutz des Sonntags im Zusammenhang mit Versteigerungen keinen Bedarf mehr sah, nachdem ihm die Gesetzgebungskompetenz für das Ladenschlussrecht im Zuge der Föderalismusreform im Jahre 2006 genommen worden war und diejenige für das Sonn- und Feiertagsrecht bereits seit jeher bei den Ländern lag. Die Aufhebung des Sonntagsversteigerungsverbots erfolgte ersatzlos und wurde auch nicht etwa mit einer anderen bundesrechtlichen Regelung von Versteigerungszeiten an Sonntagen verbunden. Dazu wäre der Bundesgesetzgeber unter Ausschöpfung der

konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das Gewerberecht (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG) zwar nach wie vor berechtigt und der Bundesverordnungsgeber nach § 34b Abs. 8 Nr. 1a GewO auch ermächtigt, entgegen der Auffassung der Klägerin aber nur unter Beachtung des verfassungsrechtlich gebotenen Mindestniveaus des Sonntagsschutzes (Art. Art. 140 GG i. V. m. Art. 130 WRV und Art. 109 Abs. 4 SächsVerf; vgl. BVerfG, Urt. v. 1. Dezember 2009, BVerfGE 125, 39; SächsVerfGH, Urt. v. 21. Juni 2012, LKV 2012, 309; SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2009, SächsVBl 2010, 37), mit dem sich eine unbeschränkte generelle Zulassung von Sonntagsversteigerungen ohnehin nicht vertragen würde.

- 5 Da es folglich seit der Aufhebung des § 5 VerstV keine gewerberechtliche Spezialregelung mehr gibt, hat das Verwaltungsgericht zu Recht angenommen, dass der Anwendung des in § 4 Abs. 2 SächsSFG geregelten Verbots öffentlich bemerkbarer Arbeiten und sonstiger ruhestörungsgerechter Handlungen an Sonntagen nicht die Ausnahme einer anderweitigen Bestimmung durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes entgegensteht. Auch die weitere Erwägung der Klägerin, dass der Landesgesetzgeber bei Schaffung dieser Norm Versteigerungen nicht im Blick gehabt haben könne, weil der Bundesverordnungsgeber mit dem Sonntagsversteigerungsverbot seinerzeit noch von der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hatte, verfährt nicht. Die Ausnahmeklausel in § 4 Abs. 2 SächsSFG „soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist“ ist nicht statisch auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bezogen, sondern dynamisch zu verstehen und damit auch bei späterem Fortfall einer anderweitigen Bestimmung anwendbar. Im Übrigen hat der Landesgesetzgeber § 4 SächsSFG durch Gesetz vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338) und damit zeitlich nach der Aufhebung der bundesrechtlichen Verbotsnorm geändert. Wenn er dies nicht zum Anlass für eine spezielle Regelung des Verbots von Sonntagsversteigerungen nahm, lässt dies nur den Schluss zu, dass er eine solche in Anbetracht des nunmehr anwendbaren generellen Verbots in § 4 Abs. 2 SächsSFG nicht für erforderlich hielt.
- 6 Ebenfalls ohne Erfolg rügt die Klägerin, das Verwaltungsgericht habe sich nicht zu ihrer Rechtsauffassung geäußert, dass es sich bei der von ihr beabsichtigten Immobilienversteigerung um eine Verkaufsveranstaltung im Sinne des § 1 Abs. 1

SächsLadÖffG handele und deshalb § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG als abweichende Bestimmung im Sinne von § 4 Abs. 2 SächsSFG anwendbar sei. Da die Gemeinden danach ermächtigt seien, im Gemeindegebiet die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an jährlich bis zu vier Sonntagen zwischen 12 und 18 Uhr durch Rechtsverordnung zu gestatten, hätte die Beklagte nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden müssen, ob sie ihr gemäß ihrer Sondersatzung zur Ladenöffnung Sonntage zur Durchführung der Versteigerung offerieren und ggf. zuweisen müsse. Das sei nicht geschehen. Die Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung kann damit schon deshalb nicht in Frage gestellt werden, weil das Sächsische Ladenöffnungsgesetz ebenso wie das Ladenschlussgesetz des Bundes auf den Verkauf bzw. die Versteigerung unbeweglicher Sachen keine Anwendung findet.

7 Für den Geltungsbereich des Ladenschlussgesetzes des Bundes hat das Bundesverwaltungsgericht bereits mit Urteil vom 5. März 1985 (NJW 1985, 2042) entschieden, dass der ladenschlussrechtliche Warenbegriff bewegliche Sachen bezeichnet, die Gegenstand des Handelsverkehrs sein können, und dies auf die amtliche Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Ladenschluss vom 24. September 1954 (BR-Drs. 310/54, S. 8) gestützt, der in zeitlichem und sachlichen Zusammenhang mit dem späteren Initiativentwurf von Bundestagsabgeordneten (BT-Drs. II/1461) stehe, aus dem das Ladenschlussgesetz hervorgegangen sei. Unbewegliche Sachen wie Grundstücke fallen damit nicht unter den ladenschlussrechtlichen Warenbegriff (vgl. ebenso Stober, Ladenschlußgesetz, 3. Aufl. 1990, § 1 Rn. 25). Da der Landesgesetzgeber die Begriffsbestimmungen in § 2 Abs. 3 und 4 SächsLadÖffG im Wesentlichen an diejenigen des § 2 LadSchlG orientiert hat und das Sächsische Ladenöffnungsgesetz ebenso wenig wie das Ladenschlussgesetz eine abweichende Warenbegriffsbestimmung enthält, ist davon auszugehen, dass der Landesgesetzgeber den Warenbegriff im selben Sinne zugrunde gelegt hat.

8 Schließlich verstößt eine Ungleichbehandlung von nicht im Sinne von § 4 Abs. 2 SächsSFG öffentlich bemerkbaren Internetimmobilienauktionen, die auch nicht geeignet sind, die Ruhe des Sonntags zu beeinträchtigen, und herkömmlichen Grundstücksversteigerungen, wie sie die Klägerin beantragt und die nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Verwaltungsgerichts öffentlich bemerkbare und

sonntagsruhestörungsg geeignete Tätigkeiten im Normsinn sind, nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG bzw. Art. 18 SächsVerf. Wegen der genannten Unterscheidungsmerkmale handelt es sich schon nicht um vergleichbare Sachverhalte. Die Herausnahme von nicht öffentlich bemerkbaren und nicht sonntagsruhestörungsg geeigneten Tätigkeiten vom Verbot des § 4 Abs. 2 SächsSFG ist dadurch gerechtfertigt, dass es hier keines Verbots im Interesse des verfassungsrechtlichen Sonntagsschutzes bedarf. Sollten die von der Klägerin angeführten, von einer bestimmten Veranstalterin an Sonntagen durchgeführten Internetversteigerungen auf Grund einer speziellen Organisationsform etwa durch im öffentlichen Raum installierte Computer dagegen öffentlich bemerkbare Tätigkeiten sein, die geeignet wären, die Sonntagsruhe zu beeinträchtigen, so dürften sie ebenfalls von der Verbotsnorm des § 4 Abs. 2 SächsSFG erfasst sein, und die Klägerin könnte sich nicht darauf berufen, dass das Verbot gegenüber der anderen Veranstalterin ggf. zu Unrecht nicht durchgesetzt würde.

- 9 2. Die Berufung ist auch nicht gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen. Wie die Ausführungen zu 1 zeigen, ergibt sich die Beantwortung der von der Klägerin für zweifelhaft gehaltenen Fragen unmittelbar aus § 4 Abs. 2 SächsSFG und dem Warenbegriff des Sächsischen Laden-öffnungsgesetzes.
- 10 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus §§ 47, 52 Abs. 2 GKG und folgt der Festsetzung der Vorinstanz.
- 11 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Drehwald

Groschupp

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

Winter

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle